

2026/191 5.05.03 Asylorganisation Zürich (AOZ)
Asyl- und Flüchtlingsbetreuung ab 2027, Leistungsvereinbarung mit der Asyl-
Organisation Zürich (AOZ), Übernahme der Fallführung, Submission und Kre-
ditbewilligung

Beschluss Stadtrat

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) für die Betreuung und Fallführung von Personen nach der Asylfürsorgeverordnung wird für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 genehmigt.
2. Die Ausgaben für die Leistungserbringung der AOZ werden als gebundene Ausgaben bewilligt (*innerhalb Institution 5203 Asylwesen*). Die jährlichen Kosten belaufen sich Stand Juni 2026 auf 1'359'625 Franken, zuzüglich eines Grundtarifs von 79'500 Franken für die Wohnbetreuung und Umzüge innerhalb der Gemeinde sowie 86'500 Franken für den Unterhalt der Liegenschaften.
3. Die Fallführung für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wird per 1. Januar 2027 wieder durch den Sozialdienst Wetzikon wahrgenommen. Der Stellenplan des Sozialdienstes wird ab 1. Januar 2027 um 90 Stellenprozent Sozialarbeit und 45 Stellenprozent Administration erweitert. Die wiederkehrenden Personalkosten sind im Budget 2027 einzustellen.
4. Für die externe Vorbereitung der Aufnahme von 59 Fällen wird ein Kredit von 41'600 Franken inklusive Mehrwertsteuer als neue, einmalige und nicht budgetierte Ausgabe im 2026 zulasten des Kontos 5220.3130.00 bewilligt.
5. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, im Jahr 2027 ein Submissionsverfahren für die Leistungen ab 1. Januar 2028 mit internen Ressourcen vorzubereiten und durchzuführen. Der Zuschlagsentscheid und die Genehmigung der daraus hervorgehenden Leistungsvereinbarung werden dem Stadtrat separat unterbreitet.
6. Die Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales und die Abteilungsleiterin Soziales werden ermächtigt, die bereinigte Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen und die für den Vollzug notwendigen Umsetzungsschritte einzuleiten. Vor der Unterzeichnung ist das in der Vereinbarung irrtümlich mit 30. Dezember 2027 bezeichnete Vertragsende auf den 31. Dezember 2027 zu berichtigen.
7. Der Beschluss über die gebundenen Ausgaben gemäss Ziff. 2 ist amtlich zu publizieren.
8. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
9. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
10. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Asylorganisation Zürich (AOZ)
 - Mitglieder Sozialkommission

11. Mitteilung durch Sekretariat an:
- Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
 - Geschäftsbereichsleiterin Präsidiales, Personal & Informatik
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Bereichsleiter Sozialdienst
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon arbeitet im Asylbereich seit 2011 mit der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) zusammen. Die bestehende Leistungsvereinbarung läuft Ende 2026 aus. Für das Jahr 2027 hat die AOZ eine neue, in Absprache mit der Stadt Wetzikon auf ein Jahr befristete Leistungsvereinbarung vorgelegt. Sie beschränkt sich auf Personen, die nach der Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge fallen nicht mehr in den Leistungsumfang und werden ab 1. Januar 2027 wieder durch den Sozialdienst Wetzikon betreut.

Die neue Vereinbarung umfasst neben der Fallführung auch die Betreuung im Wohnraum, das Umzugsmanagement und den Unterhalt der von der Stadt bereitgestellten Unterkünfte. Der Ansatz für die Fallführung steigt von Fr. 10.05 auf Fr. 12.50 pro Person und Tag. Für die Betreuung im Wohnraum und das Umzugsmanagement wird eine Jahrespauschale von 79'500 Franken, für den Liegenschaftunterhalt eine Jahrespauschale von 86'500 Franken vereinbart. Die beiden Pauschalen belaufen sich zusammen auf 166'000 Franken und liegen damit 22'000 Franken über der bisherigen Pauschale für die Liegenschaftsbewirtschaftung von 144'000 Franken. Die Erhöhung ist insbesondere auf die getrennte Abgeltung der Wohnbetreuung und des Umzugsmanagements zurückzuführen. Für diese Leistungen gilt neu ein Stundenansatz von 95 Franken anstelle der bisherigen 91 Franken. Der Unterhalt der Liegenschaften wird weiterhin mit 91 Franken pro Stunde berechnet, in der Pauschale ist zusätzlich das Verbrauchsmaterial enthalten. Allfälliger Mehraufwand wird nur nach vorgängiger Beauftragung beziehungsweise nach den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung vergütet.

Nach heutigem Stand übernimmt der Sozialdienst Wetzikon 59 Fälle anerkannter und vorläufig aufgenommener Flüchtlinge. Für die Fallführung gilt im Sozialdienst eine Richtgrösse von 65 Fällen pro Vollzeitstelle. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von rund 90 Stellenprozenten. Eine entsprechende Pensumserhöhung ist weder im bestehenden Stellenplan noch im Budget 2027 enthalten. Zusätzlich zur Sozialarbeit werden für die Administration 45 Stellenprozente benötigt. Damit die Fälle ab Januar 2027 ohne Verzögerung geführt werden können, müssen die Dossiers vorgängig vollständig geprüft, im städtischen Fallführungssystem eröffnet und administrativ vorbereitet werden. Für diese befristete Arbeit liegt ein Angebot über 285 Stunden zu 135 Franken vor. Der Einsatz ist von Ende Oktober bis Ende Dezember 2026 vorgesehen.

Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ soll nur für 2027 abgeschlossen werden. Im Verlauf des Jahres wird die Stadt die Leistungen für die Zeit ab 1. Januar 2028 ausschreiben. Die Vorbereitung und Durchführung der Submission erfolgen durch die Verwaltung.

Vergleich der Leistungsvereinbarungen

Regelungsbereich	Bisherige Vereinbarung	Vereinbarung 2027 / Auswirkung
Laufzeit	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026; Verlängerungsoption bis drei Jahre	Befristet auf das Jahr 2027, danach Neuvergabe
Zielgruppen	Personen nach Asylfürsorgeverordnung sowie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nach SKOS.	Nur Personen nach Asylfürsorgeverordnung; die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden durch den Sozialdienst geführt.
Prozesskosten Asylwesen	Fr. 10.05 pro Person und Tag; Mindestpauschale Franken 37'000 (bei 298 Personen Stand 30.06.2026 betragen die Kosten rund 1.093 Mio. Franken)	Fr. 12.50 pro Person und Tag; Mindestpauschale 41'100 Franken (bei 298 Personen Stand 30.06.2026 betragen die Kosten rund 1.301 Mio. Franken)
Prozesskosten SKOS-Fälle	Fr. 10.05 pro Person und Tag (bei 124 Personen Stand 30.06.2026 betragen die Kosten rund 455'000 Franken)	Keine Prozesskosten
SKOS-Fälle	Fallführung und Administration durch die AOZ	Übernahme von derzeit 59 Fällen bzw. 124 Personen durch den Sozialdienst.
Leistungen Unterkünfte	Einheitliche Pauschale 144'000 Franken; Stundenansatz 91.00 Franken	Wohnbetreuung/Umzüge 79'500 Franken zu 95 Franken pro Stunde; Unterhalt 86'500 Franken zu 91 Franken pro Stunde inkl. Verbrauchsmaterial

Der Permanentvorschuss zur Sicherstellung der Liquidität sinkt von 2'650'000 Franken auf 1'525'000 Franken, der IAZH-Vorschuss von 1'427'000 Franken auf 718'000 Franken. Die beiden Vorschüsse reduzieren sich damit zusammen um 1'834'000 Franken. Dabei handelt es sich nicht um eine Einsparung in der Erfolgsrechnung, sondern um eine Reduktion der durch die Stadt zinsfrei zur Verfügung gestellten Liquidität. Die Differenz ist nach Abschluss der bisherigen Abrechnungen mit der AOZ zurückzuführen beziehungsweise zu verrechnen.

Erwägungen

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung

Die Betreuung und Unterstützung der zugewiesenen Personen müssen auch nach Ablauf der bisherigen Vereinbarung ohne Unterbruch gewährleistet sein. Ein Anbieterwechsel auf den 1. Januar 2027 ist

wegen der dafür notwendigen Vorbereitungs- und Verfahrenszeit nicht sachgerecht. Die auf ein Jahr beschränkte Vereinbarung stellt den Betrieb sicher und schafft gleichzeitig die notwendige Zeit für ein geordnetes Submissionsverfahren.

Leistungsumfang und Kosten

Mit der Rückführung der anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge wird die Zuständigkeit klar abgegrenzt. Die AOZ führt weiterhin die Fälle nach Asylfürsorgeverordnung und übernimmt die vereinbarten Leistungen in den Unterkünften. Die Kosten ergeben sich aus den effektiven Belegungszahlen und den festgelegten Pauschalen. Die Stadt bleibt für die Klientinnen und Klienten verantwortlich und kann die Leistungserbringung kontrollieren. Zusätzliche Leistungen werden nicht automatisch ausgelöst.

Übernahme der Flüchtlingsfälle

Die Übernahme von 59 Fällen entspricht bei der im Sozialdienst geltenden Richtgrösse rechnerisch 90,8 Stellenprozenten. Vorgesehen sind höchstens 90 Stellenprozente, die geringfügige Differenz wird innerhalb des Sozialdienstes aufgefangen. Für die damit verbunden administrativen Arbeiten wird zusätzlich die Hälfte des Pensums, somit 45 Stellenprozente, benötigt. Ob diese Pensen vollständig zusätzlich in Anspruch genommen werden, hängt von der Falllast und den verfügbaren Kapazitäten zum Zeitpunkt der Übernahme ab. Deshalb wird die Erweiterung des Stellenplans bedarfsabhängig ausgestaltet. Die wiederkehrenden Personalkosten sind im Budget 2027 einzustellen, eine Stellenbesetzung darf erst nach dessen Genehmigung erfolgen. Der befristete Einsatz der externen Fachperson beschränkt sich auf die Vorbereitung der Fallaufnahmen und entlastet die regulären Mitarbeitenden während der Übergangsphase.

Wirtschaftlichkeit der internen Fallführung

Für die bisher durch die AOZ geführten SKOS-Fälle fallen ab 2027 keine Prozesskosten mehr an. Bei weiterhin rund 124 betroffenen Personen und dem neuen Ansatz von Fr. 12.50 pro Person und Tag entspricht dies einer Bruttoentlastung von rund 565'750 Franken pro Jahr. Dieser Entlastung stehen die wiederkehrenden Personalkosten für bis zu 90 Stellenprozente Sozialarbeit und 45 Stellenprozente Administration gegenüber. Massgebend für die Nettoentlastung sind die effektiven zusätzlichen Personalkosten ab 1. Januar 2027. Die Rücknahme der Fälle ist wirtschaftlich, sofern die zusätzlichen jährlichen Personalkosten unter den wegfallenden AOZ-Prozesskosten liegen. Bei der Beurteilung der gesamten Vertragsänderung sind ausserdem die um 22'000 Franken höheren Pauschalen für die Leistungen in den Unterkünften und die Mehrkosten aus der Tarifierhöhung für die verbleibenden AOZ-Fälle einzubeziehen.

Gebundenheit der Ausgaben

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

Die Stadt Wetzikon ist zur Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der ihr zugewiesenen Personen gesetzlich verpflichtet. Für die Weiterführung der AOZ-Leistungen im Jahr 2027 besteht wegen des Ablaufs der bisherigen Vereinbarung und der erst 2027 durchführbaren Submission kein erheblicher zeitlicher, sachlicher und örtlicher Handlungsspielraum. Basierend auf den vorstehenden Ausführungen sind die Voraussetzungen von § 103 GG erfüllt. Die entsprechenden Ausgaben sind als gebunden zu erklären. Die Kompetenz zur Bewilligung der gebundenen Ausgabe liegt gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) beim Stadtrat.

Davon ausgenommen sind der einmalige externe Auftrag für die Fallvorbereitung und die mögliche Erweiterung des Stellenplans.

Nicht budgetierter Auftrag 2026

Die Vorbereitung der 59 Fallaufnahmen kann innerhalb der kurzen Übergangsfrist nicht zusätzlich durch die bestehenden Mitarbeitenden geleistet werden. Der externe Auftrag ist eine neue, einmalige und im Budget 2026 nicht enthaltene Ausgabe. Mit einem Kostendach von 41'600 Franken liegt er innerhalb der Finanzkompetenz des Stadtrats für nicht budgetierte neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 GO.

Vom Gesamtbetrag seiner Kompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets über 750'000 Franken hat der Stadtrat bis jetzt für das Rechnungsjahr 2026 277'500 Franken benötigt.

Aufgabenteilung zwischen Sozialdienst und externer Leistungserbringung

Eine vollständige Übernahme sämtlicher Leistungen durch die Stadt wurde für das Jahr 2027 nicht weiterverfolgt. Die Betreuung der Personen nach Asylfürsorgeverordnung ist mit stark schwankenden Fallzahlen, kurzfristigen Zuweisungen sowie besonderen Anforderungen an Fallführung, Abrechnung, Integration und Unterkunftsbetreuung verbunden. Eine vollständige interne Lösung würde neben zusätzlichen Stellen in der Sozialarbeit und Administration auch Führungs-, Finanz-, Unterbringungs- und Bereitschaftsressourcen sowie die entsprechenden Fachprozesse voraussetzen.

Die anerkannten Flüchtlinge werden demgegenüber nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und den SKOS-Richtlinien unterstützt. Ihre Fallführung lässt sich fachlich und organisatorisch in den bestehenden Sozialdienst integrieren. Mit der Rücknahme dieser Fälle wird deshalb jener Teil der Aufgabe intern erbracht, bei dem sich Synergien mit der ordentlichen Sozialhilfe nutzen lassen.

Für die verbleibenden Leistungen nach Asylfürsorgeverordnung ist eine vollständige interne Lösung auf den 1. Januar 2027 weder organisatorisch noch personell umsetzbar. Die befristete Weiterführung mit der AOZ gewährleistet die notwendige Kontinuität. Mit der Submission im Jahr 2027 werden die Leistungen ab 2028 neu dem Wettbewerb unterstellt.

Submission ab 2028

Mit der Ausschreibung anfangs 2027 werden die Leistungen für die Folgejahre wettbewerblich vergeben. Die Verwaltung verfügt über die notwendigen Grundlagen, um das Verfahren intern zu führen. Auf eine externe Begleitung kann deshalb verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenposition	Ansatz	Bemerkung
AOZ: Fallführung	Fr. 12.50 pro Person und Tag	Abrechnung effektiver Belegung
AOZ: Betreuung im Wohnraum und Umzugsmanagement	70'500 Franken pro Jahr	Stundenansatz 95 Franken; bisher 91 Franken
AOZ: Unterhalt der Liegenschaften	86'500 Franken pro Jahr	Stundensatz 91 Franken; Verbrauchsmaterial eingeschlossen
Vorbereitung von 59 Fallaufnahmen	Kredit 41'600 Franken inkl. MWST	Neue, einmalige, nicht budgetierte Ausgabe 2026; Konto 5220.3130.00
Fallführung Sozialdienst	Bis zu 90 Stellenprozent	Im Stellenplan und 2027 neu einzustellen; Besetzung nach Budgetgenehmigung und Bedarf
Administration Sozialdienst	Bis zu 45 Stellenprozent	Hälfte des zusätzlichen Pensums Sozialarbeit; ebenfalls im Stellenplan und Budget 2027 einzustellen
Vollkosten zusätzliches Personal	Rund 169'000 Franken pro Jahr	90% Sozialarbeit und 45% Administration inkl. AG-Beiträge
Wegfall AOZ-Prozesskosten SKOS	Rund 565'750 Franken pro Jahr	Planwert; rund 124 Personen x Fr. 12.50 x 365 Tage
Mehrkosten Pauschalen Unterkünfte	22'000 Franken pro Jahr	Neue Pauschalen Total 166'000 Franken bisher 144'000 Franken
Nettoentlastung Fallübernahme	355'150 Franken pro Jahr	Wegfall AOZ-Prozesskosten abzüglich Vorbereitung Fallübernahme und Vollkosten Sozialarbeit und Administration
Submission 2027	Keine externen Kosten	Durchführung mit internen Ressourcen

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin